

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Pilzhagen/ nördlich Oadby-and-Wigston-Straße",

Gebiet: südlich Pilzhagen, östlich Forst Rantzau, nördlich Oadby-and-Wigston-Straße, westlich AKN-Trasse und Lawaetzstraße

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gem. § 6a Abs. 1 BauGB

Die zusammenfassende Erklärung, die der 10. Flächennutzungsplanänderung beigelegt wird, beinhaltet eine Darstellung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

1.1. Umweltprüfung und Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind im Umweltbericht dargestellt.

1.2. Untersuchungsrahmen

Die Ermittlung der Untersuchungserfordernisse der einzelnen Umweltbelange erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB von August 2014 bis November 2015. Die Ergebnisse sind in der Scoping Tabelle vom 01.12.2015 dokumentiert. Die dort zusammengefassten Ergebnisse zum Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad wurden vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr in seiner Sitzung am 07.07.2016 zur Kenntnis genommen.

Ergänzend zu bereits vorliegenden Untersuchungen, wie insbesondere

- Klimaanalyse der Stadt Norderstedt Stand: 01/2014
- Umweltbericht zum Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Norderstedt Stand: 12/2007
- Lärmaktionsplan 2013-2018 inkl. strategischer Lärmkartierung zum Straßen-, Schienen- und Flugverkehrslärm Stand: 16.01.2013
- Landschaftsplan 2020 der Stadt Norderstedt incl. Umweltbericht Stand: 12/2007
- Quantitative Erfassung ausgewählter Brutvogelarten Stand: 2000
- Stichtagsmessungen/ Grundwassergleichenpläne Stand: 30.06.2015
- Orientierende Luftschadstoffmessungen an vier verkehrsexponierten Standorten Stand: 2005

- Abschätzung der aktuellen und zukünftigen Luftqualitätsgüte Norderstedt Stand: 2007
- Fledermauskonzept Norderstedt Gebiet 6: Verlängerung der „Oadby-and-Wigston-Straße“ (OAWS)
1. Fledermausmonitoring 2013 Stand: 27.12.2013
- Untersuchung zum Vorkommen der Feldlerche für den B-Plan Nr. 288 der Stadt Norderstedt Stand: 19.05.2013

wurden

- Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag (GPF) zum B-Plan Nr. 311 "Südlich Pilzhagen/nördlich Oadby-and-Wigston-Straße" der Stadt Norderstedt, Kreis Segeberg Stand: Juni 2017
- Abriss Kleingartenanlage „Lawaetzstraße“ Stadt Norderstedt; Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß BNatSchG Stand: 24.10.2016
- Lärmtechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 311 Norderstedt Stand: 19.05.2017
- Orientierende Untersuchung Altstandort Pilzhagen 2 - 4 22844 Norderstedt im Bereich des B-Plans Nr. 311 Stand: Juli 2016

in Auftrag gegeben.

1.3. Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Schutzgut Mensch/Lärm: Die LTU hat ergeben, dass Festsetzungen im nachfolgenden B-Planverfahren zum Lärmschutz nur für den Verkehrslärm im nördlichen Teilbereich des Plangebietes erforderlich werden. Durch die beschriebenen lärmindernden Maßnahmen können erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm für die zukünftig im Plangebiet lebenden und sich aufhaltenden Menschen vermieden werden.

Elektromagnetische Felder (Strahlung): Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände sind durch elektromagnetische Felder (Strahlung) keine Beeinträchtigungen für die Gesundheit der sich in den zukünftigen Anlagen und Gebäuden aufhaltenden Menschen zu erwarten.

Erholung: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungseignung für die Allgemeinheit zu erwarten.

Schutzgut Tiere: Es treten unter Beachtung der im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgesetzten Verbotsfristen und Regelungen für Gehölzrodungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein, so dass auch keine artenschutzrechtlichen Ausnahmen erforderlich sind.

Schutzgut Pflanzen: Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen auf den in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen erfolgen wird.

Schutzgut Boden/Bodenfunktion:

Von dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Umsetzung des erforderlichen Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Schutzgut Boden auf den in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Grünflächen erfolgen wird.

Altlasten: Das Plangebiet ist für die vorgesehene Nutzung geeignet. Eine Verunreinigung des Bodens durch die neue Nutzung ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser/Grundwasser: Die Grundwasserneubildung wird durch die Versiegelung der Flächen auf Dauer vermindert. Festsetzungen zur Versickerung des Niederschlagswassers können die negativen Auswirkungen vermindern.

Schutzgut Luft: Insbesondere durch den Bau der verlängerten Oadby-and-Wigston-Straße und das darauf entstehende Verkehrsaufkommen ist mit einer Verschlechterung der Luftschadstoffsituation zu rechnen. Das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität ist nicht bekannt.

Schutzgut Klima/Stadtklima: Aus dem Vorhaben sind negative Auswirkungen auf die örtlichen bioklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Der Umfang dieser Auswirkungen kann im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens noch nicht abschließend beurteilt werden. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Funktion der überörtlich wirksamen Kaltluftleitbahn mit Bezug zu bioklimatisch belasteten Wohnbereichen aber im Grundsatz erhalten werden.

Klimaschutz: Dem Belang des Klimaschutzes kann in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen entsprochen werden. Die Wahl der Baustoffe bildet die eine weitere Einflussmöglichkeit zum Klimaschutz. Mit den genannten Maßnahmen können im nachfolgenden B-Planverfahren die CO₂-Emissionen im Hochbau entscheidend verringert werden.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind von den Planungen nicht betroffen.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass die Auswirkungen auf **Wechselbeziehungen** eine gegenüber der Einzelbetrachtung der Schutzgüter erhöhte Bedeutung aufweisen. Auch ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Für den parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 311 wurde durch ein externes Landschaftsplanungsbüro ein Grünordnungsplanerischer Fachbeitrag, eine Baumbestandserfassung sowie eine faunistische Potenzialabschätzung mit Artenschutzprüfung erstellt. Hierzu wurden auch die Daten aus dem Fledermauskonzept Norderstedt ausgewertet.

Erhebliche negative Auswirkungen der Durchführung des Vorhabens werden derzeit nicht erwartet, **Monitoring**maßnahmen sind daher nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Fledermauskonzeptes Norderstedt wird das Fledermausvorkommen im Bereich der Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße (Untersuchungsgebiet 6) turnusmäßig im Jahre 2020 erneut erfasst (2. Fledermausmonitoring).

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

2.1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden inklusive Abwägungsergebnis

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in Form einer Veranstaltung am 13.10.2015 mit anschließendem Planaushang vom 14.10.2015 bis 25.11.2015 stattgefunden. Parallel wurden die Behörden gehört.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden folgende Anregungen abgegeben:

Aus einem Schreiben eines Privaten geht hervor, dass dieser die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße begrüße und die Variante 2 im Variantenvergleich im Vorteil sehe, jedoch die Varianten 1 kostengünstiger und schneller umsetzbar sei. Außerdem schlägt er die verkehrliche Verbindung – als Übergangslösung – zwischen heutiger Wendekurve der Lawaetzstraße und Oadby-and-Wigston-Straße vor.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Variante 1 nicht die Vorzugsvariante, da für die Realisierung zum einen ca. 130 Meter Straßenneubau (Lückenschluss zwischen heutiger Wendekurve und dem Anschluss an die verlegte Oadby-and-Wigston-Straße) erforderlich und zum anderen wären die dort heute vorhandenen Nebenflächen zu erweitern wären. Aufgrund des erforderlichen Grunderwerbes ist die Variante 1 nicht kostengünstiger.

Der Ausbau und Verlängerung der heutigen Lawaetzstraße erfüllt nicht die Anforderungen einer leistungsfähigen Verbindungsstraße; müsste um- bzw. ausgebaut werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein solcher Ausbau schneller umzusetzen wäre als ein vollständiger Neubau.

Eine temporäre Verbindung zwischen heutiger Oadby-and-Wigston-Straße und Wendekurve der Lawaetzstraße ist nicht möglich, da es sich um Privatflächen handelt, die der Stadt nicht zur Verfügung stehen. Außerdem steht das geltende Planungsrecht diesem Wunsch entgegen; für diesen Bereich ist Gewerbefläche und nicht Verkehrsfläche festgesetzt. Auch für eine vorübergehende Lösung gelten die Festsetzungen eines Bebauungsplanes.

Die Anregungen wurden aus den vorgenannten Gründen nicht berücksichtigt.

Ein Einwander gibt zu Bedenken, dass der Kreuzungsbereich der Oadby-and-Wigston-Straße und Lawaetzstraße dem Verkehrsaufkommen möglicherweise nicht angemessen ist.

Die Ausgestaltung des Kreuzungsbereiches wurde im weiteren Verfahren überprüft und angepasst. Der Hinweis wurde berücksichtigt.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde angeregt, den vorhandenen Wall um die Mobilbauten zur Unterbringung von Flüchtlingen im Sinne der Integration zu beseitigen bzw. offen zu gestalten.

Die Erdwälle waren hauptsächlich temporäre Aufschüttung während der Bauphase. Lediglich im Norden bzw. im Nordosten der Mobilbauten sind bepflanzte Erdwälle vorgesehen. Ein Großteil des Grundstückes ist aber offen gestaltet.

Von Seiten der Behörden wurden folgende wesentliche Anregungen vorgebracht:

Die Schleswig-Holstein Netz AG äußert keine Bedenken, verweist aber auf die vorhandenen Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die vorhandenen Leitungen in der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Stadt Quickborn führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Belange der Stadt insoweit nicht berührt seien, da die entsprechende Verkehrsverbindung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt bereits vorgesehen ist. Jedoch führt sie aus, dass durch einen Verzicht der Autobahnanbindung der nördliche Bereich Norderstedts und somit die Anschlussstelle Quickborn AS 21 erheblich mehr belastet würde.

Durch die geplante Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße kommt es zu keiner höheren Verkehrsbelastung. Der Nachweis zur verkehrlichen Verträglichkeit wurde bereits zum Planfeststellungsverfahren zur Oadby-and-Wigston-Straße erbracht. Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die geplante Verlängerung der Straße nach Norden bereits ohne Autobahnanschluss.

Der Kreis Segeberg weist darauf hin, dass die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere zum Artenschutz, aufzuarbeiten sind. Weiter führt der Kreis in seiner Stellungnahme aus, dass das Grundstück Pilzhagen 4 ggf. hinsichtlich einer branchenspezifischen Verunreinigung zu untersuchen ist.

Die Belange von Natur und Landschaft mit Aussagen zum Artenschutz und Biotopschutz wurden im Rahmen des Umweltberichtes abgearbeitet. Außerdem ist eine Orientierende Untersuchung für das Grundstück Pilzhagen 4 beauftragt worden.

Die Landesplanung bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass gegen die Bauleitplanung der Stadt Norderstedt grundsätzlich keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.

Dies gilt mit der folgenden Maßgabe: Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen zu verhindern, ist die Begründung dahingehend zu konkretisieren, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgenommen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat über die Behandlung der eingegangenen Anregungen Privater und der Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am 07.07.2016 beschlossen.

2.2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (inklusive Abwägungsergebnis)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Pläne hingen zu Jedermanns Einsicht vom 07.11.2017 bis 02.01.2018 im Rathaus aus.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Stellungnahmen ein:

Ein Einwander befürchtet, dass durch den Lückenschluss als Umgehungsstraße der A7 genutzt würde und somit das Verkehrsaufkommen in Garstedt erheblich stiege und regt an, das Augenmerk nicht auf den Pkw-Verkehr zu legen und entsprechend zu fördern.

Die Verlängerung der Oadby-and-Wigston-Straße nach Norden ist elementarer Bestandteil des gesamtstädtischen Verkehrskonzeptes und insofern der letzte Baustein des Straßenringes. Ziel dieser Planung ist insbesondere die Entlastung der innerstädtischen Straßen und der damit verbundenen Lärminderung für die angrenzenden Wohngebiete. Die Verkehre sollen über einen leistungsfähigen äußeren Straßenring aufgenommen und um die bebauten Siedlungsflächen herumgeführt werden.

Mit einer Überlastung durch Ausweichverkehre von der A 7 ist nach dem Abschluss des sechsspurigen Ausbaus der A 7 nicht zu rechnen. Temporäre Umleitungen aufgrund von Baumaßnahmen, Unfällen etc. können selbstverständlich nie ausgeschlossen werden und finden auch jetzt bereits statt.

Parallel werden erhebliche Anstrengungen zur Veränderung des Verkehrsverhaltens durch z. B. Förderung des Radverkehrs oder des ÖPNV unternommen.

Dieses Planverfahren hat nicht nur den „Lückenschluss“ zum Inhalt, sondern widmet sich ebenso der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs in Form zweier Bushaltestellen und einer Park-and-Ride-Anlage sowie der Förderung des Fuß- und Radverkehrs mittels einer guten Wegevernetzung mit komfortablen Fuß- und Radwegen.

Ein weiterer Einwender befürchtet die Erhöhung des Verkehrsaufkommens an der Harckesheyde und fordert Lärmschutzmaßnahmen und Geschwindigkeitsreduzierungen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sowie infolge der Umsetzung des B-Planes 311 sind keine zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen oder Geschwindigkeitsreduzierungen auf der Straße „Harckesheyde“ geplant, da diese rechtlich nicht erforderlich sind und aus Gleichbehandlungsgründen nicht sinnvoll wären. Die Stellungnahme blieb unberücksichtigt.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen u.a. folgende Stellungnahmen ein:

Die Schleswig-Holstein Netz AG gibt an, dass zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit keine tiefwurzelnden Pflanzen auf den unterirdischen Hochspannungsleitungen gepflanzt werden dürfen.

Da die Flächennutzungsplanänderung unterirdische Leitung lediglich nachrichtlich darstellt und keine Vorgaben zu Anpflanzungen macht, wurde die Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde der Hinweis zur Versorgungssicherheit aber berücksichtigt.

Die Leitungen liegen überwiegend im Bereich des bestehenden Knicks. Tiefwurzelnde Neuanpflanzungen sind dort nicht beabsichtigt.

Die an den Knick angrenzenden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) sollen als stufig aufgebauter Waldrand mit Waldmantel aus niedrigwüchsigen Bäumen und Lichtbaumarten, einem Strauchmantel und einem breiten Krautsaum entwickelt werden.

Die vorhandenen Leitungen wurden bei der Planung zu Neuanpflanzungen insofern berücksichtigt, dass zu dem Knick im Westen bei der Bepflanzung von Gehölzen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Dieser Streifen wird der natürlichen Vegetationsentwicklung überlassen und dient zukünftig als Krautsaum. Zur Verhinderung einer Verbuschung können diese Flächen gemäht werden (siehe auch Teil B - Textliche Festsetzungen, Ziff. 6.1 des Bebauungsplanes Nr. 311).

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (Referat ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt) weist darauf hin, dass in der Langfristplanung des gültigen landesweiten Nahverkehrsplan (LNVP) die Option vorgesehen ist, die AKN-Linie A 2 zwischen Norderstedt-Mitte und Ulzburg-Süd durch eine Verlängerung der U-Bahn zu ersetzen.

Die Planung widerspricht nicht den Zielen einer möglichen U-Bahnverlängerung. In unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse sind keine lärmempfindlichen Nutzungen vorgesehen. Der Flächennutzungsplan soll dort gemischten Bauflächen darstellen.

Der Kreis Segeberg weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Grünordnerischen Fachbeitrag zur F-Plan-Änderung ein "anthropogen überprägter Teich als Oberflächengewässer" bezeichnet wird. Auf S. 8 wird erwähnt: "Im Geltungsbereich ist nur ein einzelnes Oberflächengewässer vorhanden. Auf einem Grundstück an der Straße Pilzhagen befindet sich ein überprägter Teich (FX), der von Gehölzen umstanden und von außen kaum einsehbar ist. Er dient der Rückhaltung von Regenwasser." Auf S. 10 wird er als Biotop mit Allg. Bedeutung gelistet.

Der "Teich" ist tatsächlich ein Regenrückhaltebecken und damit kein Gewässer i.S. des Wasserrechts, sondern Bestandteil der Abwasseranlagen. Die technische Anlage kann damit auch keinen Biotopstatus erhalten.

Der Hinweis wurde berücksichtigt und im Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag korrigiert.

Die Landesplanung bestätigt, dass die Ziele der Raumordnung der geplanten Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 311 der Stadt Norderstedt weiterhin nicht entgegenstehen.

Weiter führt sie aus, dass die bisherige Maßgabe, Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen, sich auf die im Rahmen der Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen bezog. Es wird darauf hingewiesen, dass die Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans insoweit noch dahingehend zu konkretisieren ist, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zu treffen sind, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Einzelhandel ist innerhalb der gewerblichen Bauflächen nicht vorgesehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 150, 6. Änderung) ist Einzelhandel explizit ausgeschlossen.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen Privater und der Behörden hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr am 01.02.2018 beschlossen. Die Stadtvertretung hat am 20.02.2018 den Satzungsbeschluss gefasst.

3. Abwägung anderer Planalternativen

Im Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt (FNP 2020) ist zur Entlastung der innerstädtischen Straßen ein äußeres Straßenring-system dargestellt, welches leistungsfähig die Verkehre in und durch Norderstedt aufnehmen soll und um die bebauten Siedlungsflächen herumführen soll. Dieses Straßenringsystem besteht bereits in weiten Teilen. Zur Schließung des Straßenringes ist nur noch die Planung der Verbindungsstrecke zwischen bestehender Oadby-and-Wigston-Straße und Lawaetzstraße offen. Der FNP stellt für den vorgesehenen Lückenschluss einen Korridor dar. Dieser Korridor wurde im Rahmen einer Variantenprüfung konkretisiert und kann in der 10. FNP Änderung somit in genauerer Lage dargestellt werden.

Norderstedt, den 23.04.2018

Im Auftrage

gez. Rimka (D.S.)
(Amtsleiterin/ Fachbereichsleiterin)